

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

A

1. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Für ausländische weinhaltige Getränke, weiter wie Regierungsvorlage"

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

- 2 -

21/1/90

(noch Ziff. 1)

2. Folgender § 28 wird angefügt:

"§ 28

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheingau, die bis zum 31. August 1990 hergestellt sind, noch als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind und im übrigen den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen."

Als Folge

ist Artikel 3 wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom (Datum des Inkrafttretens der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung) in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung ist der Anteil der Grundrebsorten bei Liebfraumilch-Weinen auf 70 v.H. festgesetzt worden. Die Übergangsregelung ist geboten, um den Herstellern von derartigen Weinen, die bis zum Inkrafttreten der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften mit der Herstellung begonnen haben, das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse zu ermöglichen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

★